

# Am tliche Anzeigen



des

Erscheinungstage:  
Dienstag, Donnerstag, Samstag.

## Wiesbadener Tagblatts.

Verlag & Druckerei: Nr. 2266.

No. 76.

Donnerstag, den 26. Juni.

1902.

### Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 6, 11, 12 und 18 der Verordnung über die Polizei-Verwaltung in den neu erworbenen Landesteilen vom 20. September 1867 (W. S. S. 1529) in Verbindung mit den §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (W. S. S. 195) verordne ich unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Wiesbaden was folgt:

§ 1. Alle gewerbmäßigen Schlachtungen, einschließlich derjenigen des Federviehs, müssen in geschlossenen, dem Publikum nicht zugänglichen Räumen stattfinden.

Nicht gewerbmäßige Schlachtungen und Rothschlachtungen dürfen nur dann im Freien stattfinden, wenn für sie geeignete Räume nicht zur Verfügung stehen.

In diesen Fällen ist der Schlachtplatz thunlichst so zu wählen, daß er von öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen nicht übersehen werden kann.

§ 2. Die Anwesenheit von Kindern unter 14 Jahren beim gewerbmäßigen Schlachten, sowie fremder Kinder bei Hauschlachtungen darf nicht gebuldet werden.

§ 3. Das Betäuben und das Abstechen beim Schlachten von Tieren — mit Ausnahme des Federviehs — darf nur von Erwachsenen, des Schlachtens kundigen männlichen Personen vorgenommen werden und hat möglichst schnell zu geschehen. Die Zuzugung von Verblutungen zu deren Ausbildung im Metzgergewerbe ist zulässig.

§ 4. Das Schlachten sämtlichen Viehs, mit Ausnahme des Schaf- und Federviehs, darf, sofern es nicht nach jüdischem Ritus stattfinden soll (s. § 8), nur nach vorhergegangener Betäubung durch Kopfschlag oder geeignete Betäubungsapparate stattfinden.

Bei dem Schlachten von Großvieh müssen mindestens zwei erwachsene kräftige männliche Personen thätig sein.

§ 5. Die Anwendung des Genickschnitts ist verboten.

§ 6. Das Aufhängen, Abhängen oder Bräuen von Schlachtstücken, sowie das Kupfen von Federvieh vor der vollständigen Blutentziehung ist verboten.

Indes kann in größeren Schlachtstätten, in welchen ein beständiger und hinreichend organisierter Ueberwachungsdienst besteht, mit meiner Einwilligung gestattet werden, daß auch noch unbetäubte Küder und Schafviehstücke mittelst um die Hinterohren zu befestigender Seilungen aufgehängt werden, sofern solche Schlachtstücke unmittelbar nach dem Aufhängen betäubt (bzw. soweit nach jüdischem Ritus geschlachtet werden soll), entblutet werden. In keinem Falle darf aber ein und derselbe Metzger ein weiteres unbetäubtes Kalb oder Schafviehstück aufhängen, bevor er nicht das zunächst aufgehängte getödtet hat. Das Einhängen dieses Paragraphen erwähnte Verbot des Kupfens von Federvieh erstreckt sich nicht auf die Einnahme sogenannter reifer Federn.

§ 7. Das Blut von durch Halschnitt geschlachteten Tieren darf zur Herstellung von Nahrungs- oder Genußmitteln nicht verwendet werden.

§ 8. Bei der Schlachtung nach jüdischem Ritus (Schächten) sind außer den vorstehend unter den §§ 1—6 und 7 getroffenen Bestimmungen noch folgende Vorschriften maßgebend:

a) Die Schächtung darf nur durch zuverlässige, geprüfte Schächter ausgeführt werden. Jeder Schächter ist gehalten, sein ihm von dem zuständigen jüdischen Anstellungsbeamten ausstehendes Fähigkeitszeugnis der Ortspolizei-Behörde und dem beauftragten Tierarzt auf Erfordern jederszeit vorzulegen.

b) Der Schächter muß bei dem Niederlegen der zu schächtenen Tiere bereits zugegen sein und unmittelbar darauf die Schächtung vornehmen. Der Schächtschnitt soll schnell und sicher ausgeführt werden.

c) Das Niederlegen von Großvieh zum Zwecke der Schächtung ist durch Binden oder ähnliche unbedingt sicher wirkende Vorrichtungen zu bewerkstelligen. Diefelben, sowie die dabei gebrauchte Seile müssen haltbar sein und in einem leicht bewallichten (schmeidigen) Zustande gehalten werden, damit das Niederlegen stets schnell und sicher von Statten geht.

d) Während des Niederlegens sowohl, als auch während der Schächtung bis zum Aufhören der nach dem Halschnitt eintretenden Muskelkrämpfe ist der Kopf des Tieres (bei Großvieh event. unter Benützung geeigneter Vorrichtungen) gedörrig zu unterstützen und derart zu lagern bzw. festzuliegen, daß ein Ausschlagen desselben auf den Fußboden und ein Bruch der Hörner wirksam verhindert wird.

§ 9. Für die Befolgung der Vorschriften dieser Polizei-Verordnung ist sowohl der Eigentümer des zu schlachtenden Viehs, wenn er zugegen ist, wie auch derjenige verantwortlich, welcher die Schlachtbehandlung vornimmt oder leitet.

§ 10. Diese Polizei-Verordnung findet auf kommunale Schlachtstätten keine Anwendung.

§ 11. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden, sofern nicht nach sonstigen gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verurteilt ist, mit Geldstrafe bis zu 60 Mk., an deren Stelle im Invernahmefalle eine entsprechende Haftstrafe tritt, geahndet.

§ 12. Diese Polizei-Verordnung tritt am 1. Juli d. J. in Kraft. In demselben Termine

wird die Polizei-Verordnung vom 30. Oktober 1889 (W. S. S. 229) aufgehoben.

Wiesbaden, den 27. Mai 1902.  
Der königliche Regierungs-Präsident.  
In Vertr.: Bate.

„Wird veröffentlicht.“  
Wiesbaden, den 16. Juni 1902.  
Der Polizei-Präsident.  
In Vertr.: Falck.

### Bekanntmachung.

Es sind neuerdings mehrfach Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der Polizei-Verordnung vom 1. August 1889 dadurch vorgekommen, daß auf Grundstücken Entwässerungsarbeiten ohne bauliche Genehmigung ausgeführt worden sind.

Im Interesse der Beteiligten wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Herstellung, Erneuerung oder Veränderung einer Grundstücks-Entwässerung oder eines Teils derselben, einschließlich der oberirdischen Anlagen nur auf Grund einer polizeilichen Erlaubnis erfolgen darf.

Zuwiderhandlungen werden bestraft, auch können die Arbeiten zwangsweise eingestellt werden.  
Wiesbaden, den 1. April 1902.  
Der Polizei-Präsident. In Vertr.: Falck.

### Auszug

aus der Polizei-Verordnung, betreffend das Meldewesen vom 17. Februar 1900.

§ 6. Durchreisende Fremde.  
Durchreisende Fremde (Badegäste, Reisende etc.), welche in Privathäusern für Einigkeit oder unentgeltlich Wohnung nehmen, sind binnen 24 Stunden durch den Wohnunggeber bei dem Bureau des Polizeireviers an- bzw. abzumelden.

Gast- und Herbergswirthe haben täglich bis 11 Uhr Vormittags alle während des vorhergenannten Tages oder während der Nacht angekommenen bzw. abgereisten Fremden bei dem Bureau des Polizeireviers an- bzw. abzumelden.

Die Meldung der Fremden geschieht schriftlich durch zwei Meldebeile, welche enthalten müssen: Vor- und Zuname, Stand oder Gewerbe, Geburts- und Wohnort und Nationalität des Fremden.

Die Gast- und Herbergswirthe sind verpflichtet, ein Fremdenbuch nach dem Muster 4 zu halten, das für einen jeden Fremden alsbald nach seiner Ankunft zur Eintragung vorzulegen und auf die richtige und vollständige Ausfüllung der Rubriken zu achten. Vorstehendes wird hiermit wiederholt zur allgemeinen Kenntnis gebracht.  
Wiesbaden, den 6. Februar 1902.  
Der Polizei-Präsident. R. Prinz v. Ratibor.

### Bekanntmachung.

betreffend das Verbot des Fuhrverkehrs auf dem Platze zwischen der Evangelischen Hauptkirche und dem Marktplatz, sowie zwischen diesem und dem Rathhause während der Marktzeit.

Auf Grund des § 73 der Polizei-Verordnung vom 18. September 1900 wird hiermit bestimmt:

1) Das Befahren des für den Fußgängerverkehr bestimmten Platzes an der Westseite der Evangelischen Hauptkirche zwischen dieser und dem Marktplatz mit Fuhrwerken aller Art ist verboten. Ebenso ist es untersagt, bespannte oder unbespannte Fuhrwerke auf diesem Platze aufzustellen.

2) Der Verkehr mit Fuhrwerken aller Art, welche nicht den Marktplatz dienen bzw. nicht zur An- oder Abfuhr von Marktplatzgärten bestimmt sind, auf der Fahrstraße zwischen dem Marktplatz und dem Marktplatz ist während der Marktzeit, also zwischen 6 Uhr Vormittags und 2 Uhr Nachmittags, untersagt.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnungen werden mit der im § 75 der obengenannten Verordnung angedrohten Strafe geahndet.  
Wiesbaden, den 21. November 1901.  
Der königliche Polizei-Präsident.  
R. Prinz von Ratibor.

### Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Allerhöchsten Verordnung vom 20. September 1867 über die Polizei-Verwaltung in den neu erworbenen Landesteilen, sowie der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landes-Verwaltung vom 30. Juli 1883 wird mit Zustimmung des Gemeindevorstandes für den Geltungsbereich der Polizei-Verordnung v. 1. August 1889 nachstehende Polizei-Verordnung erlassen:

Der Schlußsatz der Position o in § 68 der vorerwähnten Polizei-Verordnung erhält hinfür die nachstehende Fassung:

„Die Gruben sind entweder mit Mauerwerk zu überwölben oder mit eisernen Platten, bzw. mit mindestens 4,5 cm starken in Rahmen liegenden Bohlen auf schließend zu überbeden. Bereits vorhandene Gruben welche dieser Vorschrift nicht entsprechen, müssen binnen Jahresfrist nach Veröffentlichung dieser Verordnung entweder vorchriftsmäßig hergestellt, oder beseitigt werden.“

Ausnahmen sind in widerwilliger Weise zulässig, wenn nach Abereinmündendem Ermessen der Polizei- und der Gemeindebehörde durch den Betrieb der betreffenden Anlagen keine Miskstände entstehen.“  
Wiesbaden, den 21. Juni 1902.  
Der Polizei-Präsident. R. Prinz v. Ratibor.

### Bekanntmachung.

Die Herren Stadtverordneten werden auf Freitag, den 27. Juni l. J., Nachmittags 4 Uhr, in den Bürgeraal des Rathhauses zur Sitzung ergebenst eingeladen.

### Tagesordnung:

1. Austrittserklärung des Stadtverordneten Dr. Scholz gemäß § 33, Abs. 3, der Städteordnung vom 4. August 1897.
2. Projekt einer Ventilationseinrichtung für den Walsaal und den Bürgeraal des Rathhauses, veranschlagt zu 1200 Mk.
3. Erwerbung eines Grundstücks zur Vergrößerung der Stiftsschule.
4. Desgleichen eines Grundstücks an der Emserstraße zur Arrondierung des dortigen städtischen Besitzes.
5. Anfrage des Stadtverordneten Flandt, betreffend den Stand der Vorarbeiten für den Kurhausneubau.
6. Neuregelung der Kleibergelvergiftung für die Stadtdiener und die Feldhüter. Ver. F.-A.
7. Bereitstellung der Mittel zwecks Entsendung städt. Beamter zur Düsseldorfser Ausstellung. Ver. F.-A.
8. Erhöhung der Schreibgebühr des Direktors der Oberrealschule. Ver. F.-A.
9. Neuregelung der Dienstalterszulagen der Oberlehrer an den städtischen höheren Schulen. Ver. F.-A.
10. Erhöhung des in dem Etat der Landesbibliothek für 1902 vorgesehene Geldbetrags zur Neuaufstellung von Katalogen, von 6000 Mk. auf 8000 Mk. Ver. F.-A.
11. Veräußerung städtischen Baugeländes an der Schiersteinerstraße und einer Seitenstraße derselben. Ver. F.-A.
12. Neuerrichtung zweier Lehrerstellen an der Oberrealschule ab Ostern 1903. Ver. D.-A.
13. Der in der Sitzung am 25. April l. J. von dem Stadtverordneten Groll gestellte Antrag:  
„Die städtischen Zweigverwaltungen, sowie die einzelnen Ressorts werden ersucht, in den nächstjährigen Haushalts-Etat eine statistische Uebersicht über die Höhe der von ihnen gezahlten Arbeitslöhne, sowie über die Dauer der Arbeitszeit einzufügen.“  
Ver. D.-A.
14. Eine wiederholte Eingabe des Privatiers Fr. Pimmel, betreffend die Neuborferstraße. Ver. D.-A.

Wiesbaden, den 23. Juni 1902.  
Der Vorsitzende der Stadtverordneten-Versammlung.

### Bekanntmachung.

Aus städtischen Fonds sind 165,000 Mk. auf erste Hypothek gegen doppelte gerichtliche Sicherheit zu 4% alsbald auszuleihen. Anmeldungen werden im Rathhause, Zimmer No. 23, entgegengenommen. F 292  
Wiesbaden, den 21. Juni 1902.

Der Magistrat.

### Bekanntmachung.

Bez. die Unfallversicherung der bei Regiebauern beschäftigten Personen.

Die Auszüge aus der Heberolle der Versicherungs-Anstalt der Hesse-Rassanischen Bau- und Gewerkschaften für das 1. Quartal l. J. über die von den Unternehmern zu zahlenden Versicherungs-Prämien werden während zweier Wochen, vom 25. l. M. ab gerechnet, bei der Stadthauptkasse im Rathhause während der Vormittags-Dienststunden zur Einsicht der Beteiligten offen gelegt.

Gleichzeitig werden die berechneten Prämienbeträge durch die Stadthauptkasse einbezogen werden. Binnen einer weiteren Frist von zwei Wochen kann der Zahlungspflichtige, unbeschadet der Verpflichtung zur vorläufigen Zahlung, gegen die Prämienberechnung beim Genossenschaftsvorstande oder dem nach § 21 des Baunfallversicherungsgesetzes zuständigen anderen Organe der Genossenschaft Einspruch erheben. (§ 28 des Gesetzes).  
Wiesbaden, den 21. Juni 1902.

Der Magistrat.

Wir bringen hierdurch zur allgemeinen Kenntnis, daß die Kasse des städtischen Krankenhauses für den Vormittagsstunden von 8 bis 12 1/2 Uhr für das Publikum geöffnet ist.

Städtische Krankenhaus-Verwaltung.

### Bekanntmachung, betreffend die Abhaltung von Waldfesten im hiesigen Gemeinwald.

1. Die Benutzung von Plätzen im städt. Wald zur Abhaltung von Waldfesten kann Vereinen und Gesellschaften nur dann gestattet werden, wenn sie:

- a) für sich geschlossen bleiben,
- b) an dritte, nicht zu dem feiernden Verein oder der feiernden Gesellschaft gehörende Personen Speisen oder Getränke gegen Entgelt nicht abgeben.

Für jeden Festplatz kann nur einem Verein oder einer Gesellschaft diese Erlaubnis erteilt werden, es ist also nicht erlaubt, daß gleichzeitig zwei oder mehr Vereine oder Gesellschaften gleichzeitig auf einem Waldplatz ein Waldfest abhalten.

2. Die Erlaubnis kann nur für folgende Plätze erteilt werden:

- a) an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen: 1. auf dem Glasberg, oberhalb Klostermühle, 2. im Fickelgarten, 3. unter den Herrneichen, gegen Vorauszahlung einer Abgabe von 15 Mark an die Kassekasse. (Auf diesen Plätzen dürfen Tische und Bänke aufgestellt werden),
- b) an Werktagen gegen Vorauszahlung einer Abgabe von 10 Mark an die Kassekasse: auf den Plätzen unter a) und weiter: 4. Ende der Kastanienplantage an der der Platterstraße, am Eingang des Fickelbornweges, 5. Distrikt Rohlbeck, oberhalb der Schwabacher Bahn, 6. Wankludenbrücke, 7. Tranerbrücke.

Die Anweisung dieser Plätze erfolgt durch das Kasse-Amt. Auf den unter 3—7 genannten Plätzen dürfen jedoch keine Tische und Bänke aufgestellt werden.

3. Die Erlaubnis zum Abhalten eines Waldfestes ist mindestens einen Tag vor der Veranstaltung bei dem Kasse-Inspector einzuholen und wird nur gegen Vorauszahlung der unter 3 festgesetzten Gebühr zur Kassekasse für jeden Fall erteilt.

Die Erlaubnis kann jedoch nur dann erteilt werden, wenn Seitens des Antragstellers eine Versicherung des städt. Feuerwehrcorpsmandos, wonach derselbe sich verpflichtet, die Kosten der etwa erforderlichen werdenden feuerpolizeilichen Uebersicherung zu tragen, beigefügt wird. Seitens der Stadt wird in der Nähe des Waldfestplatzes auf dem Glasberg eine Bedürfnishausstell eingerichtet werden, welche den Festteilnehmern zur Verfügung steht. Diefelbe muß am folgenden Tage einem Beauftragten der Stadt in reinlichem Zustande übergeben werden. Für die Erfüllung dieser Verbindlichkeit haben die Vereine eine Sicherheit von 10 Mark zu leisten, aus welcher die Reinigungskosten bestritten werden, falls die Reinigung nicht pünktlich und ausreichend erfolgt sein sollte.

Die unter 2 erwähnte Gebühr wird für die Uebersicherung und die Reinigung, sowie für etwaige kleinere Beschädigungen des Platzes entrichtet; größere Beschädigungen müssen nach allgemeinem Rechtsgrundsatze besonders vergütet werden; hierüber entscheidet der Magistrat mit Ausschluß des Rechtsweges endgiltig.

Kußerdem ist in den zutreffenden Fällen die vermehrte Betriebssteuer zur Stadtkasse zu entrichten. Die in den Fällen der No. 1 bis 3 aufgestellten Tische oder Bänke müssen am folgenden Tage in der Frühe und falls das Waldfest an einem Tage vor einem Sonn- oder Feiertag abgehalten wurde, am Abend desselben Tages wieder entfernt werden. Wird diese Entfernung über den Vormittag hinaus, den Abend verögert, so gehen die Tische und Bänke in das Eigentum der Stadtverwaltung über, welche ermächtigt ist, über letztere frei nach ihrem Ermessen zu verfügen; etwaige Erlösaussprüche Dritter hat der Verein (Gesellschaft), eventuell derjenige, welcher die Erlaubnis erwirkt hat, zu vertreten.

Diese Bestimmung gilt auch für den Fall, daß die vorherige Einholung der Erlaubnis verkannt sein sollte; auch hat in solchen Fällen die Rückzahlung der Gebühr (No. 2) zu erfolgen.

5. Die Waldfeste müssen in der Zeit vom 1. Juni bis 1. September um 9 Uhr Abends in der übrigen Zeit um 8 Uhr Abends beendet sein.

6. Vereine (Gesellschaften), sowie alle, welche im Wald lagern, haben in allen Fällen den Anweisungen der Forstbeamten, Feldhüter und der mit der Aufsicht etwa besonders betrauten Kassebeamten unweigerlich Folge zu leisten (vergl. § 9 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1890), sowie die bestehenden Vorschriften über den Schutz und die Sicherheit des Waldes und die Schonungen inne zu halten. (Verf. insbesonders § 968 No. 6 des Reichsstrafgesetzbuches, § 86 und 44 des Feld- und Forstpolizeigesetzes, § 17 der Regierungs-Verordnung vom 4. März 1899.)

Die Erlaubnis zur Abhaltung eines Waldfestes kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden; mehr als zweimal im Jahre wird demselben Verein (Gesellschaft etc.) die Erlaubnis zur Abhaltung eines Waldfestes nicht erteilt.

7. Mit dem Waldfeste etwa verbundene Anstöße (Musik, Tanz etc.), welche nach der Anstöße Steuer-Ordnung hiesiger Stadt steuerpflichtig sind, sind den Bestimmungen dieser Ordnung entsprechend besonders anzumelden und zu versteuern.  
Wiesbaden, den 15. Mai 1902.  
Städt. Kasse-Amt.

Bekanntmachung.

Die Besitzer von Obstbäumen werden hierdurch auf das der Obstkultur so schädliche Insekt, die Blausäure, welche forden wieder massenhaft auftritt, aufmerksam gemacht.

Da nur durch ein gemeinsames Vorgehen aller Obstbaumbesitzer die Blausäure vernichtet, bezw. deren Verbreitung erheblich eingeschränkt werden kann, so erwartet man pünktliches Nachkommen der gegebenen Vorschriften, und werden Säumler nach § 7 der Reg.-Verord. vom 6. Mai 1882 bestraft.

Schließlich mache ich noch darauf aufmerksam, daß Abbildungen nebst Beschreibungen der Blausäure in dem Rathhaus dahier aufgehängt sind.

Nur Vertilgung der Blausäure ist auch das Sogolarbol No. 3 der chemischen Fabrik Gienbüttel in Braunschweig ein wirksames Mittel. Dasselbe ist nach Mitteilung des Königl. Ministeriums für Domänen, Landwirtschaft und Forsten aus der chemisch. Fabrik Gienbüttel in Braunschweig zum Preise von 1 Mark pro Kar., bei größeren Mengen zum Preise von 66 Kar. per 100 Kar. exkl. Bedienung, ab Fabrik zu beziehen und empfiehlt die Fabrik bei widerstandsfähigen, holzigen Pflanzen (Stämme und Äste) mit weichem (Regen- oder Fluß-) Wasser eine 60fache, bei gartenfruchtartigen Pflanzenstücken und Blättern eine 400fache Verdünnung — im ersterem Falle auf ein Liter Regenwasser 1 bis 2 Maßmaßl., im letzteren auf 1 Liter Wasser 1/3 bis 1 Theelöffel voll — zu verwenden.

Wiesbaden, den 10. Juni 1902. Der Oberbürgermeister. In Vertr.: Körner.

Bekanntmachung.

Die Besitzer von Reispflanzen in dieser Gemarkung werden auf die Schädlichkeit des an den Reben vorkommenden Pilzes Peronospora viticola, fälscher Mehltau genannt, aufmerksam gemacht. Derselbe tritt gewöhnlich Anfang August, oft auch schon im Juli auf und macht sich dadurch bemerklich, daß auf der Oberseite der Rebenblätter gelblich veräuelnde Flecken entstehen, welche in ihrer Ausdehnung schnell zunehmen und nach und nach braun werden.

Die mit dem Pilz befallenen Blätter fallen rasch ab, wodurch die Reife der Trauben verhindert wird. Auch die Beeren selbst werden vom Pilze ergriffen und schrumpfen dann ein. Eine Wandtafel mit genauer Beschreibung und Abbildung des Pilzes ist im Rathhaus hier, Zimmer No. 55, aufgehängt.

Ein vorzügliches Mittel gegen die Peronospora besteht man in dem Besprühen der Rebstöcke mit einer Lösung, die aus 3 kg frisch gebranntem Kalk und 2 kg Kupfervitriol in 100 Liter Wasser besteht. Man hängt das Kupfervitriol in einem Säckchen über Nacht in einen Teil des Wassers, damit es sich auflöst und läßt mit einem andern Theile des Wassers den Kalk ab, um dann beide Lösungen nach dem Erkalten des Kalkwassers mit dem Reste der gesammten Wassermenge zu vermischen.

Diese bläuliche Flüssigkeit sollte entweder vor oder sofort nach der Blüthe angewendet und vier Wochen darauf von neuem gebraucht werden. Das Mittel wirkt präventiv und hält die Krankheit von den Reben ab. Darum sollte man mit dem Besprühen nicht warten, bis sich der Pilz bereits bemerkbar macht. Gute Spritzen sind diejenigen von M. Weller in Radolfzell (Baden), von Vermorel in Villefranche (Rhône) in Frankreich und Maybach u. Cie. in Frankfurt.

Sind die Triebe und Blättchen der Reben noch sehr jung, so nehme man zum ersten Besprühen der Vorsicht halber die doppelte Menge Wasser; auch vermeide man es, bei bestem Sonnenschein zu arbeiten. Ein drittes Besprühen im August wird nur bei besonders heftigem Auftreten des Pilzes nöthig sein.

Wiesbaden, 10. Juni 1902. Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Die Wiesbadener Baugenossenschaft „Eigenheim“ beabsichtigt auf ihren Grundstücken im Tennesbadische, Gemarkung Sonnenberg, Lagerstr. Nr. 52-60, mehrere Wohnhäuser zu erbauen und beschalt die Ertheilung der Aufstellungs-Genehmigung (§ 1 des Gesetzes betr. die Gründung neuer Anstalten in der Provinz Hessen-Nassau, vom 11. Juni 1890 Gesetz-Samm. Seite 178) beantragt.

Gemäß § 4 des genannten Gesetzes wird dieser Antrag mit dem Bemerkten bekannt gemacht, daß gegen den Antrag von den Eigenthümern, Nutzungs- und Gebrauchsberechtigten und Vätern der benachbarten Grundstücke innerhalb einer Proklusionsfrist von drei Wochen — vom Tage der erstmaligen Bekanntmachung an gerechnet — bei dem Königl. Landratsbeamten hier, Einspruch erhoben werden kann, wenn der Einspruch sich durch Thatsachen begründen läßt, welche die Annahme rechtfertigen, daß die Aufstellung des Gemeindewerkes oder des Saug der Kugeln benachbarter Grundstücke aus dem Feld- oder Gartenbau, aus der Forstwirtschaft, der Jagd oder der Fischerei gefährden werde.

Wiesbaden, den 17. Juni 1902. Der Magistrat.

Städtischer Volksgärtnergarten (Thunus-Stiftung).

Für den Volksgärtnergarten sollen Hospitantinnen angenommen werden, welche eine auf alle Theile des Dienstes sich erstreckende Ausbildung erhalten, so daß sie in die Lage kommen, sich später als Gärtnerinnen in Familien ihren Unterhalt zu verschaffen. Vergütung wird nicht gewährt.

Anmeldungen werden im Rathhaus, Zimmer No. 12, Vormittags zwischen 9 und 12 Uhr, entgegengenommen.

Wiesbaden, den 19. Juni 1902. Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Montag, den 30. Juni d. J., Vormittags, soll die Grasauktion von den städt. Grundstücken im Klosterbruch — ca. 85 Morgen — an Ort und Stelle öffentlich meistbietend versteigert werden. Zusammenkunft Vormittags 10 Uhr vor Clarenthal.

Wiesbaden, den 24. Juni 1902. Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Donnerstag, den 3. Juli d. J., Vormittags 11 Uhr, soll eine Ecke der Humboldt- und Beethovenstraße belegene städtische Baufläche in dem Rathhaus hier auf Zimmer No. 55 öffentlich meistbietend versteigert werden. Eine Zeichnung und die Bedingungen liegen auf Zimmer No. 51 daselbst zur Einsicht offen.

Wiesbaden, den 17. Juni 1902. Der Magistrat. In Vertr.: Körner.

Betrifft die Verlegung des Andreasmarktes.

Im Einverständniß mit der Königl. Polizeibehörde soll der Andreasmarkt von diesem Jahre ab bis auf Weiteres in dem, den Luxemburgplatz umgebenden Stadttheile in der Weise abgehalten werden, daß die Schauläden auf der östlichen Fahrbahn des Kaiser-Friedrich-Rings, zwischen Schiersteiner- und Dravenstraße, die Kramläden in der Dravenstraße (zwischen Kaiser-Friedrich-Ring und Derderstraße), der Derderstraße, Körnerstraße, Luxemburgstraße (zwischen Derderstraße u. Kaiser-Friedrich-Ring) und Nischstraße (zwischen Derderstraße und Kaiser-Friedrich-Ring), die Karussells und die Wasselbäder u. s. w. auf dem Luxemburgplatz und den diesen umgebenden Fahrstrassen untergebracht werden.

Dies wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Der Magistrat.

Die Steuerzettel für das Rechnungsjahr 1902 werden forden angetragen. Die Erhebung der 1. Rate erfolgt vom 9. Juni ab stromweits nach dem auf dem Steuerzettel angegebenen Hebelplan.

Die Hebelpläne sind nach den Anfangsbuchstaben der Straßen wie folgt festgesetzt:

S T U V am 25., 26., 27. Juni, W Y Z und außerhalb des Stadtberings am 28. und 30. Juni.

Es liegt im Interesse der Steuerzahler, daß sie die vorgeschriebenen Hebelpläne benutzen, nur dann ist rasche Beförderung möglich.

Wiesbaden, 6. Juni 1902. Städtische Steuerkasse, Rathhaus, Erdgeschoss, Zimmer 17.

Bekanntmachung.

Die Einreichung der Rechnungen (in duplo) über geleistete Unterhaltungsarbeiten in den städt. Gebäuden der Bezirke I-III für das I. Quartal April-Juni wird hiermit in Erinnerung gebracht, und erwarten solche bis spätestens den 10. Juli d. J. Stadtbauamt, Abth. für Hochbau, Bureau für Gebäudenunterhaltung, Friedrichstraße 15, Zimmer No. 1.

Verdingung.

Die für den Straßen-Durchbruch der Seidenmauer erforderlichen Arbeiten und zwar: I Asphaltarbeiten, II Steinbauarbeiten — Granit, III dergl., IV dergl., V Zimmerarbeiten, VI Dachdeckerarbeiten, VII Schlosser- und Schmiedearbeiten, VIII Anstreicherarbeiten.

sollen im Wege der öffentlichen Ausschreibung vergeben werden. Angebots-Formulare können während der Vormittags-Dienststunden im Rathhaus, Zimmer No. 41, eingesehen, auch von dort die Loose I, VI, VII und VIII unentgeltlich, sowie gegen Baarzahlung oder bestellgeldfreie Einzahlung von je 25 Pf. für die Loose II, III, IV und V von unserem technischen Secretär Andreß, Rathhaus hier, bezogen werden. Verschlößene und mit der Aufschrift „S. N. 99 Loos“ versehene Angebote sind spätestens bis

Samstag, den 28. Juni 1902, Vormittags 10 Uhr, hierber einzureichen. Die Eröffnung der Angebote erfolgt — unter Einhaltung der obigen Loos-Reihenfolge — in Gegenwart der etwa erscheinenden Anbieter. Nur die mit dem vorgeschriebenen und ausgefüllten Verdingungs-Formular eingereichten Angebote werden berücksichtigt. Zuschlagsfrist: 30 Tage. Wiesbaden, den 16. Juni 1902. Stadtbauamt, Abtheilung für Hochbau.

Verdingung.

Für die Einfriedigung des Erweiterungsbaues der Mittelschule an der Luitzenstraße hierber soll:

a) die Verstellung und Anlieferung von Werkstoffen aus Granit — Loos I — b) die Herstellung und Anlieferung eines schmiedeeisernen Geländers — Loos II — soll im Wege der öffentlichen Ausschreibung vergeben werden. Angebotsformulare können während der Vormittags-Dienststunden im Rathhaus, Zimmer No. 41, eingesehen, auch von dort gegen Baarzahlung oder bestellgeldfreie Einzahlung von 25 Pf. für jedes Loos von unserem technischen Secretär Andreß — Rathhaus hier — bezogen werden. Verschlößene und mit der Aufschrift „S. N. 101 Loos“ versehene Angebote sind spätestens bis

Samstag, den 28. Juni 1902, Vormittags 10 Uhr, hierber einzureichen. Die Eröffnung der Angebote erfolgt — unter Einhaltung der obigen Loos-Reihenfolge — in Gegenwart der etwa erscheinenden Anbieter. Nur die mit dem vorgeschriebenen und ausgefüllten Verdingungsformular eingereichten Angebote werden berücksichtigt. Zuschlagsfrist: 30 Tage. Wiesbaden, den 16. Juni 1902. Stadtbauamt, Abtheilung für Hochbau.

Verdingung.

Die Ausführung der Maler- und Anstreicher-Arbeiten im Königl. Theater während der Ferien 1902 soll im Wege der öffentlichen Ausschreibung vergeben werden. Angebots-Formulare, Verdingungs-Unterlagen und Zeichnungen können während der Vormittags-Dienststunden am dem Bureau für Gebäude-Unterhaltung, Friedrichstraße 15, Zimmer No. 6, eingesehen, die Verdingungs-Unterlagen auf Zimmer No. 1 des Bureau bezogen werden. Verschlößene und mit der Aufschrift „S. N. 7 De.“ versehene Angebote sind spätestens bis

Samstag, den 28. Juni 1902, Vormittags 10 Uhr, hierber einzureichen. Die Eröffnung der Angebote erfolgt in Gegenwart der etwa erscheinenden Anbieter. Nur die mit dem vorgeschriebenen und ausgefüllten Verdingungs-Formular eingereichten Angebote werden berücksichtigt. Zuschlagsfrist: 4 Wochen. Wiesbaden, den 19. Juni 1902. Stadtbauamt, Abth. für Hochbau, Bureau für Gebäude-Unterhaltung.

Verdingung.

Die Ausführung der schmiedeeisernen Treppen für den Neubau des Volksbades an der Moonstraße hierber soll im Wege der öffentlichen Ausschreibung vergeben werden. Angebotsformulare können während der Vormittagsdienststunden im Rathhaus, Zimmer No. 41, einsehen u. auch von dort gegen Baarzahlung oder bestellgeldfreie Einzahlung von 50 Pf. von unserem technischen Secretär Andreß — Rathhaus hier — bezogen werden. Verschlößene und mit der Aufschrift „S. N. 100“ versehene Angebote sind spätestens bis

Donnerstag, den 1. Juli 1902, Vormittags 10 Uhr, hierber einzureichen. Die Eröffnung der Angebote erfolgt in Gegenwart der etwa erscheinenden Anbieter. Nur die mit dem vorgeschriebenen und ausgefüllten Verdingungsformular eingereichten Angebote werden berücksichtigt. Zuschlagsfrist: 30 Tage. Wiesbaden, den 19. Juni 1902. Stadtbauamt, Abth. für Hochbau.

Verdingung.

Die Arbeiten zur Herstellung von 9 1/2 Betonrohrkanal (Profil 45x30 cm) und ca. 64 Ibd. dergl. (Profil 37,5x25 cm) in der Scheffelstraße, vom Kaiser-Friedrich-Ring bis zum Bahndamm der Schwabacher Eisenbahn, sollen im Wege der öffentlichen Ausschreibung vergeben werden. Angebotsformulare, Verdingungsunterlagen und Zeichnungen können während der Vormittagsdienststunden im Rathhaus, Zimmer No. 77, einsehen, die Verdingungsunterlagen gegen Baarzahlung oder bestellgeldfreie Einzahlung von 50 Pf. im Zimmer 57 bezogen werden. Verschlößene und mit entsprechender Aufschrift versehene Angebote sind spätestens bis

Donnerstag, den 1. Juli 1902, Vormittags 11 Uhr, hierber einzureichen, zu welcher Zeit die Eröffnung der Angebote in Gegenwart der etwa erscheinenden Anbieter erfolgt. Nur die mit dem vorgeschriebenen und ausgefüllten Verdingungsformular eingereichten Angebote werden berücksichtigt. Zuschlagsfrist: 3 Wochen. Wiesbaden, den 18. Juni 1902. Stadtbauamt, Abth. für Canalisationswesen.

Accise-Rückvergütung.

Die Accise-Rückvergütungsbeträge aus vorigem Monat sind zur Abholung angewiesen und können gegen Empfangsbestätigung im Laufe dieses Monats in der Abfertigungsstelle, Neugasse 6a, Bart., Eingangsbereich, während der Zeit von 8 Vorm. bis 1 Nachm. und 3-6 Nachm. in Empfang genommen werden. Die bis zum 30. d. M. Abends nicht erhobenen Accise-Rückvergütungen werden den Empfangsberechtigten abgültig Polypost durch Postanweisung überandt werden.

Wiesbaden, den 10. Juni 1902. Städt. Accise-Amt.

Bahnhofsban Wiesbaden.

Verdingung der Oberbauarbeiten zur provisorischen Verlegung der Betriebsgleise im Salzbadthal, bestehend aus:

16,000 qm Packlage ohne Materiallieferung; rd 5 km Gleisverlegung einschl. aller Nebenarbeiten.

Termin: Dienstag, 8. Juli 1902, Vormittags 11 Uhr.

Angebotste sind gegen kostenfreie Einzahlung von 1 Mk. 50 Pf. in Baar von der Bauabtheilung zu beziehen und können daselbst auch eingesehen werden. F 273

Wiesbaden (Rheinbahnhof), den 24. Juni 1902.

Königl. Eisenbahn-Bauabtheilung.

Sonnenberg.

Bekanntmachung.

Zwecks Vornahme von Wasserleitungs-Arbeiten ist die Schlagstraße von der Wirtschaft Minor bis zur Rambaherstraße von Montag, den 23. Juni l. J., ab bis auf Weiteres für den Fahrverkehr polizeilich gesperrt.

Der Durchgangs-Verkehr aus den hinterliegenden Ortschaften findet am besten über den Ringert statt. F 312

Sonnenberg, den 21. Juni 1902. Die Ortspolizeibehörde. Schmidt, Bürgermeister.

Bekanntmachung, betreffend die Nach-Versteigerung von Schaumweinen.

Nach den vom Bundesrath erlassenen Ausführungsbestimmungen zum Schaumweinsteuergesetz vom 9. Mai 1902 hat Jeder, der am 1. Juli 1902 im freien Verkehr befindlichen inländischen Schaumwein im Besitz oder Gewahrsam hat, diesen spätestens am 3. Juli 1902 bei der Steuerbestelle seines Bezirks (Hauptsteueramt, Steueramt I oder II) schriftlich unter Angabe der Art und Menge und des Aufbewahrungsorts zur Nachversteigerung anzumelden. Schaumwein, der sich am 1. Juli 1902 unterwegs befindet, ist vom Empfänger anzumelden, sobald er in dessen Besitz gelangt ist.

Eine Anmeldung ist nicht erforderlich für Schaumwein im Besitz von Haushaltungsvorständen, die weder Ausschank noch Handel mit alkoholischen Getränken betreiben, sofern seine Gesamtmenge nicht mehr als 30 ganze Flaschen oder eine entsprechende Menge von kleineren oder größeren Flaschen beträgt. Consumvereine, Casinos, Logen und ähnliche Vereinigungen gehören indessen nicht zu denjenigen Haushaltungsvorständen, welche nach Vorstehendem von der Anmeldepflicht befreit sind.

Wirthe und solche Personen, die mit alkoholischen Getränken Handel treiben, sowie Consumvereine, Casinos, Logen und ähnliche Vereinigungen sind verpflichtet, auch den am 1. Juli 1902 in ihrem Besitz oder ihrem Gewahrsam befindlichen ausländischen, verzollten Schaumwein der Steuerbestelle ihres Bezirks anzumelden.

Zur Nachsteuer-Anmeldung sind Vordrucke zu benutzen, welche von der Gestelle unentgeltlich geliefert werden.

Die Anmeldepflichtigen haben den mit der Nachsteuer-Revision beauftragten Beamten diejenigen Hilfsdienste zu leisten oder leisten zu lassen, welche nöthig sind, um die amtlichen Feststellungen in den erforderlichen Grenzen zu vollziehen.

Die bis zum Zeitpunkt der Revision erfolgten Veränderungen des angemeldeten Schaumweinvorraths durch Zu- und Abgang sind den Revisionsbeamten vor Beginn der Revision mitzutheilen und auf Verlangen näher nachzuweisen.

Krankenhäuser und Sanatorien sind den Consumvereinen, Casinos, Logen und ähnlichen Vereinigungen gleich zu stellen. Sie haben also sämtlichen am 1. Juli d. J. in ihrem Besitz oder Gewahrsam befindlichen inländischen und ausländischen Schaumwein zur Anmeldung zu bringen. F 299

Wiesbaden, den 23. Juni 1902. Königl. Haupt-Steueramt.

Dampfer-Fahrten.

Rhein- und Dampfschiffahrt. Kölnische und Düsseldorfer Gesellschaft.

Abfahrten von Biebrich Morgens 6.25 bis Coblenz, 8.25 (Schnellfahrt „Borussia“ u. Kaiserin Augusta Victoria), 9.50 (Schnellfahrt „Hansa“ und „Niederwald“), 10.20, 11.20 (Schnellfahrt „Deutscher Kaiser“ und „Wilhelm Kaiser und König“), 12.50 bis Köln. Mittags 3.20 (nur an Sonn- u. Feiertagen) bis Bingen, 4.20 bis Neuwied, Abends 6.20, 6.55 (Güterschiff) bis Bingen. Nachmittags 2.25 bis Mannheim. Morgens 10.20 bis Düsseldorf und Rotterdam. Gepäckwagen von Wiesbaden nach Biebrich Morgens 7.15 Uhr. Billets u. Auskunft in Wiesbaden bei dem Agent W. Bickel, Langgasse 20. Telefon 2364. F 329

Hamburg-Amerika-Linie.

(Passage-Bureau d. Gesellschaft: Wilhelmstr. 10.) D. „Adria“ 21. Juni in Port Said (Heimreise). D. „Alesia“ 23. Juni in Calcutta (Heimreise). D. „Andalusia“ von Hamburg nach Ost-Asien, 22. Juni 10 Uhr 10 Min. Vm. Cuxhaven passirt. D. „Arabia“ von Antwerpen nach dem La Plata, 21. Juni in Montevideo. D. „Aragonia“ 21. Juni 8 Uhr Morgens von Newyork. D. „Canada“ 19. Juni in St. Thomas (Ausreise). D. „Castilla“ 22. Juni 8 Uhr 15 Min. Nm. auf der Elbe. D. „Christiania“ 20. Juni 12 Uhr 50 Min. Morgens auf der Elbe. S.-D. „Columbia“ von Hamburg nach Newyork, 20. Juni 5 Uhr 15 Min. Nm. von Cherbourg. D. „Constantia“ 22. Juni 8 Uhr Morgens in Antwerpen. D. „Fert“ 20. Juni in Havana. D. „Flandria“ 22. Juni in Port Said (Heimreise). S.-D. „Fürst Bismarck“ 20. Juni 10 Uhr Abds. in Newyork. R.-P.-D. „Hamburg“ 19. Juni in Shanghai. D. „Karthago“ von Hamburg nach Nordbrasilien, 19. Juni 7 Uhr Abends von Havre. R.-P.-D. „Klatschou“ von Hamburg nach Ostasien, 22. Juni in Aden. D. „Lydia“ 21. Juni von Rio Grande do Sul. D. „Macedonia“ 21. Juni 3 Uhr Nachm. von Sunderland. D. „Molke“ 20. Juni 2 Uhr 45 Min. Nm. auf der Elbe. D. „Nassovia“ 22. Juni 2 Uhr Morgens von Antwerpen. D. „Pennsylvania“ von Hamburg über Plymouth nach Newyork, 22. Juni 3 Uhr Nm. von Boulogne sur Mer. D. „Polynosa“ 22. Juni 4 Uhr Nm. in Bremen. D. „Prinzessin Victoria Luise“ 21. Juni 2 Uhr 45 Min. Nm. auf der Elbe. D. „Sogovia“ 22. Juni Nm. in Bremerhaven. D. „Sibiria“ 22. Juni in Santos. D. „Sparta“ von Hamburg nach Südbrasilien, 21. Juni von Jaraguá. D. „Valesia“ von Hamburg nach Westindien, 20. Juni 9 Uhr Abends von Havre. F 330